

04.10.22**Antrag****des Landes Niedersachsen**

Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung - GAPInVeKoSV)

Punkt 21 der 1025. Sitzung des Bundesrates am 7. Oktober 2022

Der Bundesrat stimmt der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zu:

Zu § 48 Absatz 2 GAPInVeKoSV

In § 48 Absatz 2 ist die Angabe „9. Juni“ durch die Angabe „31. Mai“ zu ersetzen und ist am Ende nach dem Wort „abzulehnen“ ein Punkt anzufügen.

Begründung:

Die Änderung ist zur Vereinheitlichung der verschiedenen Termine im Zusammenhang mit dem Sammelantrag sinnvoll und führt zu einer Verwaltungsvereinfachung. In § 22 Absatz 2 der GAPInVeKoSV ist geregelt, dass landwirtschaftliche Parzellen und Flächen bis zum 31. Mai nachgemeldet werden können. Demgegenüber ergibt sich aus § 48 Absatz 2 der GAPInVeKoSV, dass ein Sammelantrag bis zum 9. Juni gestellt werden kann. Mit dem vorliegenden Antrag werden beide Vorschriften harmonisiert.